

Äs isch...

Recht eifach



1. Auflage

Äs isch **Recht eifach...**

Wenn du die Spiele des FCSG besuchst, dann bist du direkt oder indirekt von verschiedenen fussballspezifischen Gesetzen und Regelungen betroffen. Insbesondere der Kanton St. Gallen hat sich in den letzten Jahren den zweifelhaften Ruf eines Repressionslabors erarbeitet. Immer wieder wurden kreative Ansätze verfolgt, um uns Fussballfans zu kriminalisieren. Als Laie ist es dabei nicht immer einfach zu wissen, was die eigenen Rechte im Umgang mit dem Justizapparat sind und wie man sich und seine Kolleg:innen im Kontakt mit der Polizei nicht in unnötige Gefahr bringt. Diesem Umstand möchten wir mit dieser Broschüre entgegenwirken, wobei es grundsätzlich recht einfach ist: **Sei vorbereitet, kenne deine Rechte und verweigere konsequent die Aussage, bis du mit einem Anwalt oder einer Anwältin gesprochen hast.**

Wichtiger Hinweis:

Diese Broschüre ersetzt keine fachkundige Beratung und erst recht keine anwaltliche Begleitung in juristischen Verfahren. Die vorliegende Broschüre soll lediglich einen einführnden Überblick verschaffen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ebenso enthält die Broschüre zwangsläufig Vereinfachungen und Abstraktionen. **Wenn du als FCSG-Fan mit der Polizei und/oder dem Gesetz in Konflikt gerätst, dann melde dich deshalb jeweils am besten unverzüglich bei rechtshilfe@dv1879.ch. Der Dachverband kann dich beraten und/oder juristische Hilfe vermitteln.**



Kapitel 1: Allgemeine Hinweise	
1.1 Vorsichtsmassnahmen	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	10
Kapitel 2: Das Strafverfahren	
2.1 Einleitung	13
2.2 Beschuldigte Person	14
2.3 Auskunftsperson	18
2.4 Zeugin/Zeuge	19
2.5 Übersicht über strafrechtliche Tatbestände	20
2.6 Verfahrensablauf	28
Kapitel 3: Kontakt mit dem Polizei- und Justizapparat	
3.1 Personenkontrolle	31
3.2 Verhaftung	33
3.3 Hausdurchsuchung	35
3.4 Einvernahme und Aussageverweigerung	37
3.5 Erkennungsdienstliche Massnahmen & DNA-Profil	44
3.6 Internetfahndung	45
3.7 Zutritt zum Stadion	46
Kapitel 4: Behördenbriefe	
4.1 Vorladung	50
4.2 Strafbefehl	50
4.3 Nichtanhandnahme- & Einstellungsverfügung	51
Kapitel 5: Konsequenzen eines Vorfalls	
5.1 Strafrechtliche Konsequenzen	53
5.2 Konsequenzen gestützt auf das Hooligankonkordat und das BWIS	54
5.3 Privatrechtliche Konsequenzen	57
Nachwort	59

Kapitel 1: Allgemeine Hinweise



1.1 Vorsichtsmassnahmen

Der Staat und der Justizapparat haben die Schraube gegenüber uns Fussballfans seit den frühen 2000er-Jahren auf teils fragwürdige Art und Weise massiv angezogen. Nicht nur sind fanspezifische Gesetze und Regelungen in Kraft getreten, auch haben sich die technologischen Rahmenbedingungen und damit die Möglichkeiten der Überwachung des öffentlichen Raumes sowie von Privatpersonen stark weiterentwickelt. Diese Möglichkeiten werden von den Behörden gerne und rege genutzt (Stichwort: systematische Videoüberwachung, Auswertung von Handydaten und die Recherche und Auswertung von Profilen auf sozialen Netzwerken, rückwirkende Teilnehmeridentifikation).

Es ist als Fussballfan deshalb unumgänglich, die eigenen Rechte zu kennen, um sich erfolgreich gegen strafrechtliche Vorwürfe und staatliche Repression zu wehren. Noch besser ist es jedoch, gar nicht erst in den Fokus der Sicherheitsdienste und Sicherheitsbehörden zu gelangen. Entsprechend drängen sich einige Vorsichtsmassnahmen auf:

Im Alltag hilft es, wenn du dich so wenig wie möglich exponierst und in der Öffentlichkeit als Fussballfan zu erkennen gibst. Dies betrifft insbesondere die Kleidung und andere Erkennungsmerkmale wie Kurvenschuhe oder Tattoos, die eine eindeutige Identifikation und Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis zulassen. An den Spieltagen ist es hingegen genau umgekehrt: Versuche so wenig wie möglich aufzufallen und halte dich stets an den kommunizierten Dresscode!

Bedenke zudem auch, dass belastendes/illegales Material in deiner Wohnung immer zu zusätzlichen juristischen Problemen führen kann. Kommt es zu einer Hausdurchsuchung, kann und wird alles Gefundene gegen dich verwendet werden – auch wenn die gefundenen Utensilien mit dem Grund der Hausdurchsuchung nichts zu tun haben (sog. «Zufallsfunde»).

In der digitalen Welt ist es von zentraler Bedeutung, dass du so wenig Spuren wie möglich hinterlässt. Überlege dir deshalb bei jeder Nachricht, ob sie wirklich nötig ist und welche Informationen du den Behörden damit offenbaren könntest. Bedenke zudem, dass auch deine Metadaten verräterisch sein können (z.B.: Mit wem habe ich wann wie lange telefoniert?). Grundsätzlich gilt hier: **Es ist besser, etwas persönlich und vor Ort zu besprechen, wie eine potenziell verhängnisvolle Nachricht zu versenden!**

Dies gilt ebenfalls für Beiträge in den sozialen Medien. Oft sind es eigene Beiträge oder Beiträge von Bekannten, die den Behörden entscheidende Hinweise und Ermittlungsansätze liefern. **Es empfiehlt sich deshalb, die eigenen Profile in den sozialen Netzwerken «fussballfrei» zu halten.** Weiter ist es empfehlenswert, das eigene Profil auf «Privat» zu stellen, Kontaktanfragen (von unbekannt Personen) kritisch zu hinterfragen und die Privatsphären- und Datenschutzeinstellungen regelmässig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Für deine **Online-Kommunikation** solltest du nur verschlüsselte Dienste verwenden (Stichwort: **End-zu-End-Verschlüsselung**). Dies schützt jedoch nur vor einem Abhören resp. Mitlesen durch die Behörden. Mindestens so wichtig ist es deshalb, dass du deine Daten auf dem Handy und auf allen

deinen anderen digitalen Geräten (Laptop, Tablet, Speichermedien, etc.) vor einem ungewollten Zugriff beschützt. Alle digitalen Geräte sind folglich mit einem mehrstelligen alphanummerischen Passwort (also Zahlen und Buchstaben, je länger desto besser!) zu schützen. **Achte darauf, dass deine Passwörter ausserdem nicht leicht erratbar sind – wie etwa «1879», «9000» oder «1312» als Sperrcode für dein Handy.**

Um sicher zu sein, sind zudem alle verwendeten Programme und Logins mit einem anderen Passwort zu schützen. **Die verschiedenen (Gruppen-) Chats sind zudem regelmässig zu löschen. Idealerweise aktivierst du zusätzlich und sofern möglich die automatische Löschung des Chatverlaufs.** Wir raten dir zudem dringend davon ab, (automatische) Backups von Chats zu erstellen! Wichtig ist zudem, dass du die Betriebssystemsoftware auf dem Handy immer auf dem neusten Stand hältst. Damit machst du es den Behörden schwerer, dein Handy zu knacken. Überlege dir auch, ob du das Handy immer mit dir mittragen musst. **Der Standort des Handys kann über die Geodaten von Apps oder über die Verbindung zu Sendemasten rückwirkend festgestellt werden.** Insbesondere in städtischen Gebieten können so regelrechte Bewegungsprofile erstellt werden und dies für die vergangenen sechs Monate (sogenannte «rückwirkende Teilnehmeridentifikation»). **Hier gilt: In potenziell heiklen Situationen immer das Handy ausschalten oder gar nicht erst mitnehmen!**

Bedenke bei allen Vorsichtsmassnahmen: Die Kette ist nur so stark, wie ihr schwächstes Glied. Dies gilt nicht nur im realen Leben, sondern auch online. **Sensibilisiere also dein Umfeld für diese Thematik und trefft gemeinsam die nötigen Vorkehrungen. Am besten gleich jetzt.**

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wenn du den FCSG durch die Schweiz begleitest, dann bist du direkt oder indirekt von verschiedenen fussballspezifischen Gesetzen und Regelungen betroffen. **Es gibt dabei Gesetze, die gelten in der ganzen Schweiz, wiederum andere gelten nur in bestimmten Kantonen.**

Die Bundesverfassung und bundesrechtliche Erlasse wie das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO) und das Sprengstoffgesetz (SprstG) gelten beispielsweise in der gesamten Schweiz. Kantonale Erlasse (insbesondere Polizeigesetze) nur im jeweiligen Kantonsgebiet und Erlasse auf Gemeindeebene lediglich im jeweiligen Gemeindegebiet (z.B.: in der Stadt St.Gallen).

Diverse **Massnahmen gegen «Gewalt» im Rahmen von Sportveranstaltungen** sind zudem in einem Vertrag zwischen den verschiedenen Kantonen – einem sogenannten Konkordat – geregelt. Konkret handelt es sich hierbei um das «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» (sog. «Hooligankonkordat»). Das verschärfte Konkordat gilt mittlerweile in allen Kantonen ausser Basel-Stadt und Basel-Landschaft. In diesen beiden Kantonen gilt das «alte» Konkordat, welches etwas milder ist, aber grundsätzlich die gleichen Massnahmen zulässt. Ein wichtiger Bestandteil des Hooligankonkordats ist das sogenannte «**Rayonverbot**» (siehe Kapitel 5.2).

Die Rechtsordnung wird in drei unterschiedliche Gebiete eingeteilt: Nebst **strafrechtlichen Normen** (StGB, StPO, SprstG) existieren **privatrechtliche** (Obligationenrecht, Zivilgesetzbuch) sowie zahlreiche **verwaltungsrechtliche Normen**.

Dies kann zur Folge haben, dass aufgrund eines Vorfalls (z.B.: Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstands) Rechtsstreitigkeiten in unterschiedlichen Bereichen ausgefochten werden müssen.

So kann es beispielsweise notwendig sein, einen Strafbefehl im strafrechtlichen Verfahren anzufechten, während Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Stadionverbot auf dem zivilrechtlichen Weg geklärt werden müssen. Andere Massnahmen wie der Erlass eines Rayonverbots oder einer Meldeauflage werden zwar auch von der Polizei ausgesprochen, müssen aber in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren angefochten werden.

In den allermeisten Fällen stützen sich die ausgesprochenen Stadionverbote und die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen auf den Vorwurf einer Straftat. **Wird das Strafverfahren eingestellt oder ergeht ein Freispruch, dann hilft das in der Regel auch in den anderen juristischen Verfahren. Wir werden deshalb den Fokus der vorliegenden Broschüre zunächst auf das Strafverfahren legen.**

Kapitel 2: Das Strafverfahren



2.1 Einleitung

Wenn die Polizei den Verdacht hat, dass du dich strafbar gemacht haben könntest oder wenn dich jemand bei der Polizei anzeigt, dann beginnt die Polizei mit den Ermittlungen. Hierbei kommt die sogenannte **Strafprozessordnung** zur Anwendung. Was die verschiedenen Ermittlungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Zwangsmassnahmen (z.B.: Hausdurchsuchung, Untersuchungshaft, analoge und/oder digitale Überwachungsmaßnahmen) betrifft, ist das Strafverfahren das «schärfste Schwert» des Staates. Bist du noch nicht volljährig, so findet die Jugendstrafprozessordnung mit ihren Besonderheiten Anwendung, welche nachfolgend jedoch ausgeklammert werden.

Die Strafprozessordnung (StPO) regelt den Ablauf des Strafverfahrens und die Kompetenzen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Auch regelt die StPO die Stellung und die Rechte der involvierten Privatpersonen. Je nach Stellung im Verfahren hast du andere Rechte und Pflichten. Grob unterscheidet man zwischen der Stellung als «beschuldigte Person», als «Auskunftsperson» oder als «Zeugin»/«Zeuge».

2.2 Beschuldigte Person

Die Schweizer Strafprozessordnung kennt wichtige Beschuldigtenrechte, die du kennen und auch nutzen solltest:

Das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung:

Im Strafverfahren obliegt es dem Staat, dir die vorgeworfene Straftat nachzuweisen. **Als beschuldigte Person bist du nicht verpflichtet, an der Strafverfolgung mitzuwirken.** Das heisst, du hast nicht nur das Recht, die Aussage zu verweigern, sondern du hast auch das Recht, jede Mitwirkung zu verweigern. Du bist beispielsweise nicht verpflichtet, deine Passwörter (z.B.: deines Handys oder Instagram-Profiles) zu nennen. **Wir empfehlen dir deshalb dringend – zumindest bei der ersten Einvernahme – die Aussage und die Mitwirkung vollumfänglich zu verweigern!** Wieso das wichtig ist und wie du dein Recht geltend machen kannst, erfährst du im Kapitel 3.4.

Das Recht auf ein:e Dolmetscher:in

Verstehst du die jeweilige Verfahrenssprache (z.B.: Französisch) nicht, so muss dir ein:e Dolmetscher:in zur Verfügung gestellt werden. **Sofern du die Verfahrenssprache nicht fließend sprichst, empfehlen wir dir dringend auf ein:e Dolmetscher:in zu bestehen!**

Das Recht auf ein:e Anwält:in

Du hast vom ersten Moment der Strafuntersuchung das Recht, ein:e Anwält:in beizuziehen (sog. «Anwalt der ersten Stunde»). **Wenn du kein:e Anwält:in nennen kannst oder diese:r nicht erreichbar ist, sind die Strafverfolgungsbehörden – gestützt auf die europäische Menschenrechtskonvention – dazu verpflichtet, die Einvernahme zu unterbrechen und dir**

ein:e Anwält:in zu bestellen. In diversen Kantonen gibt es dafür spezialisierte Piktettdienste, so auch in St.Gallen (siehe hierzu: <https://www.sgav.ch/pikettdienst.html>).

Droht dir eine Strafe von mehr als einem Jahr oder gar die Landesverweisung oder bist du bereits 10 Tage in Untersuchungshaft, dann verlangt das Gesetz zwingend die Vertretung durch ein:e Anwält:in (sog. «notwendige Verteidigung»). **Bei einer Festnahme halten wir es jedoch grundsätzlich immer für ratsam, ein:e Anwält:in beizuziehen. Dies unabhängig davon, ob die Kriterien einer «notwendigen Verteidigung» erfüllt sind!**

Zu Beginn des Strafverfahrens werden wichtige Weichen gestellt. Zuwarten kann also negative Folgen für dich haben. Erhältst du hingegen eine Vorladung, dann bleibt Zeit, den Beizug eine:r Anwält:in in Ruhe zu prüfen. **Melde dich also stets unter rechtshilfe@dv1879.ch, wenn du einen Brief von der Polizei oder anderen (juristischen) Behörden erhältst.**

Es schadet folglich nicht, dir den Namen eines Anwalts oder einer Anwältin zu merken, um so im Fall der Fälle vorbereitet zu sein. **Verfügst du nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel und ist ein Anwalt zur Wahrung deiner Interessen geboten, hast du Anspruch auf eine sogenannte amtliche Verteidigung.** In diesem Fall werden die Anwaltskosten vorab vom Staat getragen.

Mit deiner Anwältin oder deinem Anwalt steht dir die freie Kommunikation zu. **Das bedeutet, dass du dich jederzeit an dein:e Anwält:in wenden kannst, ohne dass die Kommunikation von den Strafverfolgungsbehörden überwacht wird.** Dein Anwalt bzw. deine Anwältin ist deine Vertrauensperson.

Kläre sie entsprechend immer ehrlich über die Geschehnisse auf, damit sie dir bestmöglich helfen kann. Sie untersteht dem Anwaltsgeheimnis und ist nur deinen Interessen verpflichtet. Dein:e Anwält:in darf dich auch bei allen Verfahrenshandlungen (z.B.: polizeiliche Einvernahmen) begleiten!

Aufklärungspflicht des Staates

Als beschuldigte Person bist du zu Beginn der ersten Einvernahme über die soeben dargestellten Rechte aufzuklären. Wird diese Aufklärung unterlassen, darf eine allenfalls gemachte Aussage im weiteren Verfahren nicht verwendet werden. Auch ist dir zu Beginn der Einvernahme ein sogenannter «Vorhalt» zu machen. Das heisst, dir muss mitgeteilt werden, dass gegen dich ein Strafverfahren eingeleitet wurde und welcher Sachverhalt und welches Delikt dir vorgeworfen wird.

Akteneinsichtsrecht

Du hast in jedem dich betreffenden Verfahren das Recht auf Einsicht in die Akten. Nachdem du einer Vorladung der Polizei oder Staatsanwaltschaft Folge geleistet hast, solltest du nach der Einvernahme sofort schriftlich und mittels eines eingeschriebenen Briefs um Akteneinsicht ersuchen. Erst die gewährte Akteneinsicht erlaubt dir und deinem juristischen Beistand eine sachgerechte Verteidigung. Achtung: Im Strafverfahren kann das Akteneinsichtsrecht bis zur Abnahme der wichtigsten Beweise verweigert werden.

Teilnahmerechte und rechtliches Gehör

Als beschuldigte Person hast du und dein:e Anwält:in das Recht, bei allen Beweiserhebungen (z.B.: Zeugeneinvernahmen) der Staatsanwaltschaft und des Gerichts anwesend zu sein. Wirst du von einer Person belastet, muss dir

während des Verfahrens mindestens einmal die Möglichkeit gewährt werden, die Aussagen und die Glaubwürdigkeit dieser Person mit Fragen auf die Probe zu stellen. Auch hast du und dein:e Anwält:in das Recht, entlastende Beweismittel einzureichen und Beweisanträge zu stellen. Dies muss aber gut überlegt sein, da dies durchaus auch kontraproduktiv sein kann!

2.3 Auskunftsperson

Es ist ausserdem möglich, dass du als Auskunftsperson vorgeladen und befragt wirst. Als Auskunftspersonen werden typischerweise Personen einvernommen, bei denen sich die Strafverfolgungsbehörden noch nicht über die Rolle im jeweiligen Fall im Klaren sind. Glücklicherweise hast du jedoch auch als Auskunftsperson gewisse Rechte. Insbesondere bist du nicht zur Aussage verpflichtet. Es ist daher auch bei einer Befragung als Auskunftsperson ratsam, die Aussage von Beginn an gänzlich zu verweigern! Wichtig hierbei: Die Aussageverweigerung macht dich nicht automatisch zu einer verdächtigen Person. Bedenke zudem, dass scheinbar belanglose Fragen und Antworten dich oder Personen aus deinem Umfeld belasten können.

Weiter ist es wichtig zu erwähnen, dass du als Auskunftsperson zwingend zur Einvernahme erscheinen musst, da dir ansonsten eine polizeiliche Zuführung (will heissen: Abholung am Wohnort/Arbeitsplatz) droht. Zu guter Letzt: Auch als Auskunftsperson hast du das Recht auf den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts.

2.4 Zeugin/Zeuge

Als Zeugin oder Zeuge besteht eine Erscheinungspflicht, eine Aussagepflicht und eine Wahrheitspflicht. Der Aussagepflicht stehen die Zeugnisverweigerungsrechte gegenüber. Unter gewissen Umständen kann die Aussage verweigert werden (beispielsweise aufgrund von Familienverhältnissen oder Berufsgeheimnissen). Insbesondere muss man sich auch als Zeugin oder Zeuge nicht selbst belasten. Wenn du folglich aufgrund deiner Aussage in ein Straf- oder Zivilverfahren verwickelt werden könntest, besteht das Recht, die Aussage zu verweigern! Auch als Zeuge hast du ausserdem das Recht, dich von einer Anwältin oder einem Anwalt an die Einvernahme begleiten zu lassen. Wirst du als Zeug:in vorgeladen, bist aber nicht gewillt, gegen deine Kolleg:innen auszusagen, dann lasse dich von einem Anwalt bzw. einer Anwältin beraten!

2.5 Übersicht über strafrechtliche Tatbestände

Es gibt eine Vielzahl an Delikten, die im Zusammenhang mit Fussballspielen relevant sein können. Die folgende Aufzählung soll deshalb einen Überblick bieten und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. **Ob ein Tatbestand erfüllt ist, hängt letztendlich von den konkreten Umständen ab und bedarf einer genauen Prüfung im Einzelfall.**

Grundsätzlich wird zwischen Official- und Antragsdelikten unterschieden. **Ein Officialdelikt wird von Amtes wegen untersucht, wohingegen die Strafverfolgungsbehörden bei einem Antragsdelikt nur tätig werden, wenn eine Anzeige eingeht.** Im Umfeld von Fussballspielen sollte jedoch stets davon ausgegangen werden, dass sämtliche Vorfälle angezeigt werden!

Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)

Eine «schwere Körperverletzung» ist vereinfacht gesagt, **eine Schädigung an Körper oder Gesundheit, welche entweder lebensgefährlich ist oder eine bleibende schwere Schädigung des Opfers nach sich zieht.** Tritt die schwere Verletzung beim Opfer nicht ein, so kann ein Versuch vorliegen (z.B.: Tritte gegen den Kopf einer Person ohne bleibende Schäden). **Die schwere Körperverletzung ist ein Officialdelikt und wird von Amtes wegen verfolgt.** Bestraft wird die schwere Körperverletzung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. **Beachte ausserdem: Die schwere Körperverletzung ist eine sogenannte «Katalogtat» der obligatorischen Landesverweisung.** Bereits bei einer Verurteilung zu einer versuchten schweren Körperverletzung, droht deshalb allen Personen ohne Schweizer Pass ein langjähriger Landesverweis!

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)

Eine «einfache Körperverletzung» ist eine Schädigung an Körper oder Gesundheit, **welche nicht lebensgefährlich ist, keine bleibenden Schäden verursacht und die Intensität einer «Tätlichkeit» (siehe unten) übersteigt.** Die einfache Körperverletzung ist ein Antragsdelikt, ausser in den qualifizierten Fällen, beispielsweise beim Einsatz einer Waffe oder eines gefährlichen Gegenstandes (z.B.: Angespitzte Fahnenstange). Bestraft wird eine einfache Körperverletzung mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen – was je nach Höhe des Tagessatzes sehr teuer werden kann!

Tätlichkeit (Art. 126 StGB)

Die «Tätlichkeit» ist die leichteste Form des Eingriffs in die körperliche Integrität einer Zweitperson. Sie ist deshalb lediglich eine Übertretung und wird nur auf Antrag hin und mit einer Busse bestraft.

Die tatbestandsmässige Handlung besteht in der vorübergehenden, geringfügigen oder unbedeutenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, **welche das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass an Übelszufügung überschreitet.** Tätlichkeiten haben keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge (kein Krankheitswert), sondern bewirken lediglich eine vorübergehende Störung des Wohlbefindens. **Dies ist beispielsweise der Fall bei Ohrfeigen, heftigen Stössen und unter Umständen beispielsweise auch bereits beim Begiessen mit Flüssigkeiten (z.B.: Becherwurf).**

Raufhandel (Art. 133 StGB)

Damit ein «Raufhandel» vorliegt, müssen sich mindestens drei Personen tätlich auseinandersetzen, sei es durch Schläge, Stösse oder mit Waffen. Zudem muss es dabei zu einer Körperverletzung oder zum Tod eines Menschen kommen. Die Auseinandersetzung muss wechselseitig sein, das heisst die Beteiligten müssen aktiv gegeneinander vorgehen.

Raufhandel ist deshalb heikel, weil dieser selbst beim «Opfer» durch Beteiligung an der Auseinandersetzung zum Tragen kommt. Achtung: Auch das blosses Anfeuern erfüllt den Tatbestand des Raufhandels! Wer sich in der Auseinandersetzung nur verteidigt oder nur schlichtend eingreift, bleibt hingegen straflos. Raufhandel wird von Amtes wegen verfolgt. Bestraft wird Raufhandel mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen.

Angriff (Art. 134 StGB)

Ein «Angriff» ist eine von feindlicher Absicht getragene gewalttätige Einwirkung durch mindestens zwei Personen auf die körperliche Integrität eines Menschen. Wie beim Raufhandel setzt die Strafbarkeit den Tod oder eine Körperverletzung einer Person voraus. Im Unterschied zum Raufhandel verhält sich hier das Opfer passiv oder versucht sich nur zu schützen. Das strafbare Verhalten liegt in der Beteiligung an einem solchen Angriff, wobei auch das reine Anfeuern ausreicht. Beim Angriff handelt es sich um ein Officialdelikt und um eine «Katalogtat» der obligatorischen Landesverweisung. Bestraft wird der Angriff mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen.

Raub (Art. 140 StGB)

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, macht sich des «Raubes» schuldig. Ein Raub kann deshalb unter Umständen auch dann vorliegen, wenn ein gegnerischer Fan bedroht und so zur Herausgabe seiner Fanutensilien gezwungen wird. Raub wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Bei Personen ohne Schweizer Pass droht zudem die Landesverweisung. Überleg dir also gut, ob du dies in Kauf nehmen willst, wenn du einen gegnerischen Schal «ziehst»!

Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht (z.B.: Beschädigung einer Absperrung, Graffitis), wird auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Die Sachbeschädigung wird zum Officialdelikt, falls die Tat aus einer öffentlichen Zusammenrottung begangen wird oder ein grosser Schaden entstanden ist (> CHF 10'000.-). Bei einer grossen Schadenssumme kann eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Beträgt der Schaden hingegen weniger als CHF 300.-, liegt eine Übertretung vor, welche mit Busse bestraft wird.

Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

Der Hausfriedensbruch schützt das Hausrecht. Das bedeutet konkret: Der Besitzer einer Räumlichkeit (z.B.: eines Stadions) kann selbst über die Anwesenheit bzw. über den Eintritt von einzelnen Personen entscheiden. Im Zusammenhang

mit dem Besuch von Fussballspielen ist der Hausfriedensbruch insbesondere relevant, wenn du trotz eines ausgesprochenen Stadionverbots das Stadion betrittst. **Ebenso gilt das Verweilen trotz Wegweisung an einer bestimmten Örtlichkeit als Hausfriedensbruch.** Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Landfriedensbruch (Art. 260 StGB)

Landfriedensbruch begeht, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Dabei reicht die blossе Anwesenheit, ohne dass du dich an den Ausschreitungen beteiligst. Nur der «distanzierte Zuschauer» ist nicht strafbar. Als «öffentliche Zusammenrottung» gilt eine Ansammlung von einer mehr oder weniger grossen Anzahl an Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die von einer bedrohlichen Grundstimmung getragen wird. Öffentlich ist eine Zusammenrottung dann, wenn sich der Zusammenrottung weitere Personen in unbestimmter Zahl anschliessen können. Auch dieser Tatbestand wird häufig im Rahmen von Fussballspielen angeführt. Dies beispielsweise, wenn es auf einem Fanmarsch oder beim Stadioneinlass zu Auseinandersetzungen kommt. **Die Teilnehmer:innen, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgerufen haben.** Achtung: Du hast jedoch keinen Anspruch darauf, zum Verlassen der Menschenansammlung aufgefordert zu werden! Landfriedensbruch wird von Amtes wegen verfolgt und mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Gewalt & Drohung gegen Behörden und/oder Beamte (Art. 285 StGB)

Diesen Tatbestand erfüllt, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb derer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung angreift (eine «Tätlichkeit» reicht). Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jede:r, der oder die an der Zusammenrottung teilnimmt, bestraft. Aus diesem Grund ist dieser Tatbestand häufig im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bei Fussballspielen relevant und kommt regelmässig zusammen mit dem Tatbestand des «Landfriedensbruchs» zur Anwendung.

Wichtig zu wissen ist es, dass man sich auch dann nicht unmittelbar gegen Handlungen von Behörden und Beamten wehren darf, wenn diese mutmasslich oder offensichtlich rechtswidrig sind. Die schweizerische Rechtsordnung verlangt von uns Rechtsunterworfenen, auch rechtswidrige Handlungen im Moment zu erdulden und sich erst nachträglich mit rechtlichen Mitteln gegen diese Massnahmen zu wehren. Auch die Gewalt und Drohung gegen Behörden und/oder Beamte wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe für einen Verstoss gegen diesen Tatbestand kann wiederum eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen sein.

Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB)

Der oder die Täter:in hindert den/die Amtsträger:in (z.B.: ein:e Polizist:in) durch passiven Widerstand (nicht durch Gewalt oder Drohung wie bei Art. 285 StGB) an einer Amtshandlung. Für die Erfüllung des Tatbestands kann es bereits aus-

reichen, wenn du dich gegen eine Fesselung mit Herumfuchteln oder aktivem Sperren wehrst. Auch ist der Tatbestand erfüllt, wenn du dich durch Flucht (z.B.: Wegrennen) einer laufenden Polizeikontrolle entziehst. Der Taterfolg liegt darin, dass die Amtshandlung erschwert, verzögert oder behindert wird. Die Hinderung einer Amtshandlung wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe in Form einer Geldstrafe beläuft sich jedoch auf maximal 30 Tagessätze.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)

Wer einer individuellen Verfügung, die von einer zuständigen Behörde oder einem bzw. einer zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassen wurde, nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Relevant ist diese Bestimmung beispielsweise dann, wenn du gegen eine polizeiliche Wegweisung oder gegen eine Massnahme des Hooligankonkordats verstösst und dir in der Verfügung eine Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht wurde.

Verstoss gegen das Vermummungsverbot

Beim Verstoss gegen das Vermummungsverbot handelt es sich um eine Übertretung, welche (aktuell noch) kantonale geregelt ist. Ob im jeweils relevanten Kanton ein «Vermummungsverbot» in Kraft ist, kannst du in den kantonalen Gesetzessammlungen nachschauen.

Verstoss gegen das Sprengstoffgesetz (SprstG)

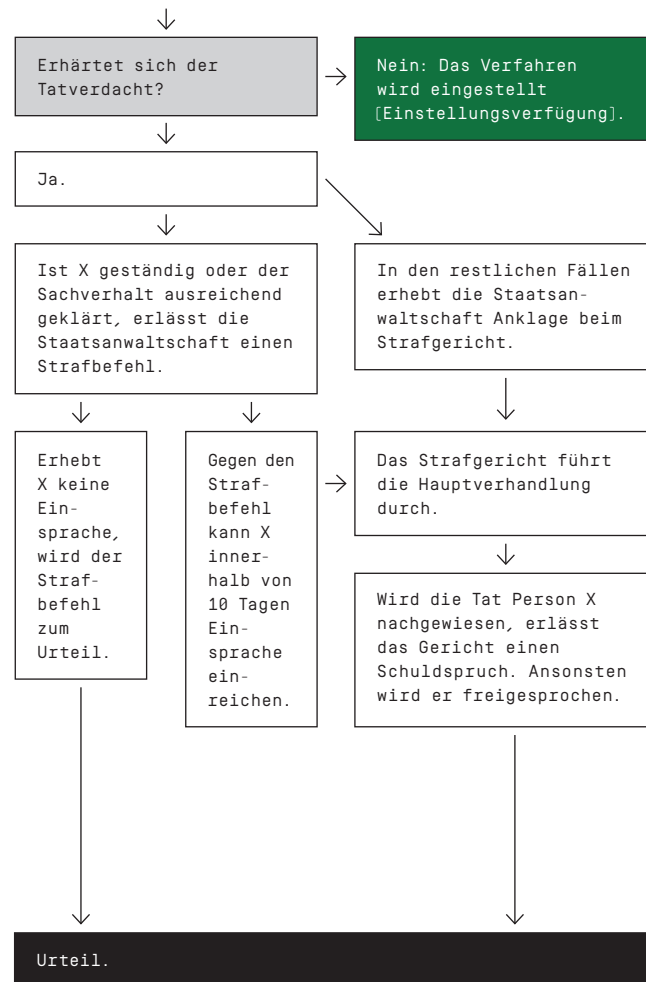
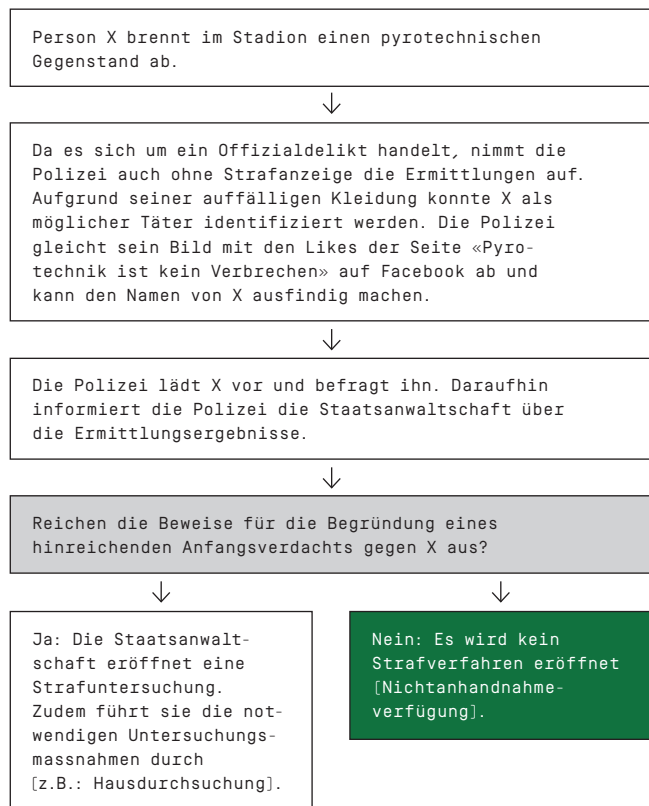
Das Sprengstoffgesetz findet nicht nur auf Sprengstoffe, sondern generell auf pyrotechnische Gegenstände Anwendung. Erfasst sind insbesondere auch die verbreiteten Pyros und Rauchwaren der «Kategorie P» und «Kategorie T». Werden diese Gegenstände zu Vergnügungszwecken ge-

zündet – was bei Fussballspielen stets der Fall ist! –, dann droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 180 Tagessätzen.

Das Zünden von «normalen» Feuerwerkskörpern ohne Bewilligung ist in der Regel nur an Silvester und am 1. August zulässig. Wer an anderen Tagen Feuerwerkskörper zündet, wird mit Busse bestraft. Wichtig: Das blosses Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ausserhalb des Stadions ist nicht strafbar, kann jedoch zu einem Stadionverbot und zu Massnahmen des Hooligankonkordats führen! Werden pyrotechnische Gegenstände ins Stadion geschmuggelt, dann kann nach Meinung des Bundesgerichts bereits ein strafbarer Versuch vorliegen, weshalb eine Bestrafung droht. Zu guter Letzt möchten wir noch erwähnen, dass auch das Zünden oder nur schon das Mitführen von «normalem» Feuerwerk zu einem Stadionverbot und/oder einem Rayonverbot führen kann!

2.6 Verfahrensablauf

Nachfolgend wird ein modellhafter Ablauf eines strafrechtlichen Verfahrens aufgezeigt:



Kapitel 3:

Kontakt mit dem Polizei- und Justizapparat



3.1 Personenkontrolle

Die Polizei darf dich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze etc.) anhalten, um deine Identität festzustellen. Erfolgt die Personenkontrolle ohne Anfangsverdacht, stützt sich die Kontrolle auf das kantonale Polizeirecht. Steht die Kontrolle mit einem konkreten Delikt im Zusammenhang, basiert die Kontrolle auf der Strafprozessordnung (Stichwort: «Polizeiliche Anhaltung»). Auf welche Grundlage sich die Polizei stützt, stellt sich oft erst im Nachhinein heraus. **Egal aus welchem Grund du einer Personenkontrolle unterzogen wirst, angeben musst du nur deinen Namen, dein Geburtsdatum und deine Meldeadresse.** Bist du noch keine 18 Jahre alt, solltest du auf Nachfrage zusätzlich den Namen deiner Eltern angeben.

Nicht nennen musst du beispielsweise Telefonnummer, Mailadresse, Arbeitgeber, Hobbys oder Mitgliedschaften (z.B.: Fanclub) – auch wenn du danach gefragt wirst! Grundsätzlich musst du keinen amtlichen Ausweis (z.B.: ID oder Pass) bei dir haben. Wir empfehlen dir dies aber, da dich die Polizei ansonsten auf den Polizeiposten mitnehmen darf, wenn deine Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Sobald deine Identität geklärt ist, solltest du sofort freigelassen werden, ausser es liegt ein Grund für eine Festnahme vor.

Die Polizei darf dir auch Fragen stellen, um eine mögliche Straftat abzuklären und um festzustellen, ob nach dir gefahndet wird. Da du dich nicht selbst belasten musst, darfst du die Antwort verweigern, was wir dir dringend empfehlen (vgl. Kapitel 3.4). Dies nicht nur während der Einvernahme, sondern schon ab dem ersten Kontakt mit den Beamten:innen. Genauso musst du nicht begründen, weshalb du dich am

Ort der Kontrolle aufhältst. Mitgeführte Gegenstände müssen auf Verlangen hin vorgezeigt werden (Inhalt der Hosentasche, Rucksack etc.). Du darfst jedoch nicht zu einem «Strip» auf der Strasse gezwungen werden. Auf dem Polizeiposten darfst du hingegen genauer durchsucht werden. Dies kann und wird bedeuten, dass du dich ausziehen musst. **Wichtig: Durchsuchungen im Intimbereich dürfen nur durch Polizist:innen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden; die Durchsuchung von nicht einsehbaren Körperöffnungen hingegen grundsätzlich nur von Ärzt:innen!**

Bei einer Personenkontrolle empfehlen wir dir, dich ruhig zu verhalten und dich nicht zu wehren. Sonst droht ein Strafverfahren (vgl. Kapitel 2). Bist du der Meinung, unrechtmässig kontrolliert worden zu sein, dann merke dir die Namen oder Nummern der Polizist:innen, schreibe ein Gedächtnisprotokoll und melde dich baldmöglichst unter rechtshilfe@dv1879.ch.

3.2 Verhaftung

Du kannst zuhause, am Arbeitsplatz oder im öffentlichen Raum verhaftet werden. Oftmals endet auch eine Personenkontrolle in einer Verhaftung. Zu Beginn der Verhaftung muss dir der Grund für die Verhaftung mitgeteilt werden. Ob eine Fesselung (beispielsweise mittels Handschellen oder Kabelbinder) zulässig ist, hängt von den konkreten Umständen ab. **Während des Transports zum Polizeiposten ist eine Fesselung in der Regel zulässig. Sollte die Fesselung zu eng und schmerzhaft sein, musst du eine Lockerung verlangen.** Merke dir den Namen oder die Nummer der Beamt:innen, um später gegebenenfalls eine Beschwerde oder Anzeige einreichen zu können.

Spätestens auf dem Polizeiposten werden dir deine mitgeführten Gegenstände abgenommen. **Hier gilt: Sofern es die Umstände zulassen, versuche belastendes Material vor der Verhaftung zu entsorgen und schalte dein Handy bereits vor einer drohenden Verhaftung aus. Ein ausgeschaltetes Handy ist schwerer zu knacken.** Verlange zudem, dass deine abgenommenen technischen Geräte (wie Handy, Laptop, Speichermedien etc.) und Schriftstücke (wie deine Agenda oder dein Notizbuch) versiegelt werden. **Eine Versiegelung bedeutet für die Strafverfolgungsbehörden einen zusätzlichen Aufwand, da sie die beschlagnahmten Gegenstände beim Gericht innert 20 Tagen entsiegeln lassen müssen.** Geschieht dies nicht oder ist eine Entsigelung nicht gerechtfertigt, werden dir die Gegenstände zurückgegeben und sie können nicht für die Strafverfolgung verwendet werden.

Sofern weitere verhaftete Personen in deiner Zelle sind, frage diese Personen nach ihrem vollständigen Namen und

Adresse. **Achtung: Sprich dir bekannten Personen nicht mit ihrem Spitznamen an – du weisst nie, wer mithört!** Erstelle sobald als möglich ein Erinnerungsprotokoll mit Angaben zu Ort, Datum, Zeit und den Umständen der Festnahme sowie Namen möglicher Zeug:innen für allfällige Beschwerden gegen die Polizei. Notiere ebenfalls die Namen oder Nummern der Beamt:innen.

Gerade das Fehlen am Arbeitsplatz oder in der Schule kann für dich zu unangenehmen Situationen führen oder sogar eine Kündigung nach sich ziehen. Dies wird von der Polizei bisweilen auch als Druckmittel verwendet, um dich zu einer Aussage zu bewegen – dies insbesondere, wenn du an einem Sonntag verhaftet wirst! Deshalb empfehlen wir dir, dass du dich auch auf eine solche Situation vorbereitest. **Du kannst dich beispielsweise mit deinen Kolleg:innen oder einer Vertrauensperson absprechen, wen sie im Falle einer Verhaftung anrufen und was sie sagen sollen.**

Unabhängig davon, ob du gestützt auf ein kantonales Polizeigesetz oder die Strafprozessordnung verhaftet wirst, spätestens nach 96 Stunden muss ein Gericht über die weitere Haft entscheiden. **Wirst du festgenommen und nicht innert kurzer Zeit wieder entlassen, empfehlen wir dir dringend, einen Anwalt oder eine Anwältin zu verlangen!**

3.3 Hausdurchsuchung

Generell solltest du belastendes Material nicht zuhause aufbewahren, schliesslich könnte es jederzeit zu einer Hausdurchsuchung kommen! **Deshalb nochmals: Halte deine Wohnung und deine elektronischen Geräte «sauber».** Wichtig ist auch, dass du deine Eltern oder Mitbewohner:innen bezüglich dieses Themas sensibilisierst.

Wenn die Polizei bei dir eine Hausdurchsuchung durchführen will, dann verlange zuerst den Hausdurchsuchungsbefehl. **Lass die Polizei niemals ohne einen entsprechenden Hausdurchsuchungsbefehl in deine Wohnung und lies den Befehl genaustens durch! Die Faustregel hierzu ist so einleuchtend wie einfach: Ohne Hausdurchsuchungsbefehl keine Hausdurchsuchung.** Als illustrierendes Beispiel: Der oder die Polizeibeamt:in hat keinen Hausdurchsuchungsbefehl, behauptet aber, dass er/sie innert Kürze einen organisieren könne. In Wirklichkeit will er/sie einfach ohne Hausdurchsuchungsbefehl in deine Wohnung. Bestehe deshalb immer auf einen Hausdurchsuchungsbefehl und lass dich nicht mit irgendwelchen fadenscheinigen Argumenten und Drohungen einschüchtern.

Wohnst du nicht alleine, dann darf die Polizei nur in die Gemeinschaftsräume (z.B.: Küche, Wohnzimmer, Keller) und in dein privates Zimmer. **Auf dem Hausdurchsuchungsbefehl muss angegeben sein, welche Räumlichkeiten und gegebenenfalls Fahrzeuge durchsucht werden dürfen. Achte darauf, dass auch wirklich nur diese Räumlichkeiten betreten und durchsucht werden.** Bei der Durchsuchung musst entweder du selbst oder ein:e Vertreter:in anwesend sein (etwa deine Eltern oder ein:e Mitbewohner:in). **Verlange immer die**

Siegelung, wenn Schriftstücke (z.B.: «Blackbook», Agenda, Notizen, etc.), Bilder, elektronische Datenträger (z.B.: Handy, Tablet, externe Festplatten) oder ganze Computer beschlagnahmt werden. Mache den Beamt:innen klar, dass du mit der Durchsuchung der Gegenstände nicht einverstanden bist, weil das deine Privatsphäre verletze und du eine Versiegelung möchtest. **Achte darauf, dass die Siegelung sofort protokolliert wird. Ohnehin müssen alle sichergestellten Objekte protokolliert werden.** Wenn die Strafverfolgungsbehörden ein versiegeltes Objekt einsehen möchten, müssen sie beim Gericht die Entsiegelung verlangen. Ohne Entsiegelungsgesuch innert 20 Tagen müssen die Objekte zurückgegeben und können nicht für die Strafverfolgung verwendet werden.

Wenn bei dir eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, dann empfehlen wir dir, dich möglichst schnell bei einem bzw. einer Anwält:in zu melden. Die Siegelung verlangt ein schnelles Handeln. Der Dachverband kann dir bei der Anwaltsuche helfen. Melde dich dazu unter rechtshilfe@dv1879.ch.

3.4 Einvernahme und Aussageverweigerung

Allgemeine Hinweise

Die erste Einvernahme wird in der Regel von der Polizei durchgeführt. Die Befragung durch den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin erfolgt – wenn überhaupt – erst später im Verfahren. Entweder erfolgt die erste Einvernahme (direkt) nach einer Verhaftung oder zu einem späteren Zeitpunkt mittels einer Vorladung. Es gilt dabei zu beachten, dass die Beamt:innen Profis sind und in der Befragungstechnik geschult wurden. **Es ist entsprechend von zentraler Bedeutung, dass du dich auf die Einvernahme sowohl rechtlich als auch mental vorbereitest!**

Die nachfolgenden Ausführungen sollen dir dabei eine Hilfestellung geben:

Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht

Grundsätzlich gilt: Niemand ist verpflichtet, an seiner eigenen Verurteilung mitzuwirken (Stichwort: «nemo tenetur»-Prinzip). Hierbei handelt es sich um ein zentrales Recht des aufgeklärten Strafprozesses. **Du hast das Recht, sämtliche Aussagen und jegliche Mitwirkung zu verweigern. Der Staat ist verpflichtet, deine Schuld nachzuweisen und er darf die Verweigerung der Aussagen und der Mitwirkungsverweigerung nicht zu deinem Nachteil berücksichtigen.** Das Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht gilt umfassend. Es besteht nicht erst bei der formellen Befragung, sondern auch in informellen Gesprächen, also beispielsweise anlässlich einer polizeilichen Personenkontrolle, anlässlich von Telefongesprächen oder vor Beginn der Einvernahme auf dem Polizeiposten. **Die Aussage- und Mitwirkungsverweigerung ist das effektivste Mittel gegen staatliche Repression!**

Vom Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, tönt in der Theorie wesentlich einfacher, als es in der Praxis ist. Dies nicht zuletzt, da der Kontakt mit den Beamt:innen für den/die Durchschnittsbürger:in in der Regel unangenehm und ungewohnt ist. Man steht unter Druck und wird unter Druck gesetzt. Regelmässig kommt das Gefühl der Ohnmacht oder es machen sich diffuse Ängste bemerkbar. **Manch eine:r wird auch das Gefühl haben, dass es «unfreundlich» sein könnte, auf Fragen des Gegenübers keine Antwort zu geben. Diese ungewohnte Gesprächssituation, welche durch die Aussageverweigerung entsteht, kann zu inneren Spannungen führen, die man unbedingt aushalten muss!** Eine erfolgreiche Aussage- und Mitwirkungsverweigerung setzt daher auch eine mentale Vorbereitung auf die Befragungssituation voraus. Sei dir sicher, deine Gegenseite ist bestens auf solche Situationen vorbereitet. **So spielen (auch) erfahrene Strafverteidiger:innen mit Ihren Mandant:innen die Befragung durch und üben die Aussageverweigerung in einem Rollenspiel.** Zusätzlich kann auch ein Gespräch mit Personen helfen, die bereits Erfahrung mit dem Aussageverweigerungsrecht haben. **Es kann entsprechend von Vorteil sein, wenn du dies in deinem Freundeskreis ebenfalls übst und dabei gegebenenfalls Personen um Rat fragst, die bereits solche Erfahrungen gemacht haben!**

Ratschläge für den Kontakt mit Ermittlungsbehörden:

Mache unbedingt von deinem Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht Gebrauch! **Diese Empfehlung gilt zu Beginn des Verfahrens – insbesondere bei der ersten polizeilichen Einvernahme – uneingeschränkt.** Lass dich auch dann nicht zu einer Aussage verleiten, wenn du der Meinung

bist, dass der Vorwurf gegen dich haltlos ist. Vergiss nicht: **Alles was du sagst, kann und wird gegen dich und deine Kolleg:innen verwendet werden! Sagen beschuldigte Personen und allfällige Beobachter:innen (wie beispielsweise Auskunftspersonen und/oder Zeug:innen) nicht aus, müssen die Ermittlungsbehörden die Schuld mit anderen – möglicherweise gar nicht vorhandenen – Beweismitteln nachweisen.** Dies kann sie vor grosse Probleme stellen und den Tatnachweis verunmöglichen. Wenn die Polizei weiss, dass wir als Espenblock konsequent die Aussage verweigern, dann sinkt auch die Wahrscheinlichkeit einer individuellen Vorladung für einen einzelnen Fan! Die Aussage- und Mitwirkungsverweigerung ist daher nicht nur für dich, sondern für alle (beteiligten) Fans der beste Weg!

Gib gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft nur deinen Namen, dein Geburtsdatum und deine Meldeadresse an. Bist du minderjährig, dann musst du zusätzlich noch die Namen deiner Eltern angeben. Alles andere geht die Ermittler:innen nichts an! **Die Ermittlungsbehörden müssen nicht wissen, wo du arbeitest und wie deine Telefon- bzw. Handynummer und deine Mailadresse lautet.** Wenn die Behörden mit dir kommunizieren wollen, können sie dir einen Brief schreiben. Lasse dich auch nicht in ein Gespräch resp. «Smalltalk» verwickeln – egal wie unverfänglich dieses Gespräch auch wirken mag! **Das Ziel der Beamt:innen besteht einzig und alleine darin, dich zum Sprechen zu bringen, sodass du nicht von deinem Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht Gebrauch machst.**

Auf alle Fragen – ausser zu deinen Personalien – antwortest du mit «Keine Aussage» oder «Ich verweigere die Aussage». Mit allen Fragen sind dabei wirklich **alle** Fragen gemeint,

so auch beispielsweise, wenn du nur gefragt wirst, wie es dir geht! **Auch nur äusserst kurze und vermeintlich entlastende Aussagen können bereits einen grossen Schaden für dich und/oder deine Kolleg:innen anrichten!** Ist es beispielsweise vor dem Stadion zu strafrechtlich relevanten Vorfällen gekommen und du lässt dich zur Aussage «Ja, ich war da, habe aber nichts gemacht» hinreissen, dann kann das bereits für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs ausreichen! Achtung: Verwende auch keine Körpersprache wie Kopfschütteln oder Nicken, weil dies als «Ja» oder «Nein» interpretiert und protokolliert werden könnte. **Es gilt: «Ja» und «Nein» sind auch Aussagen, welche gegen dich verwendet werden (können). Antworte deshalb stets auf jede Frage – abgesehen zu den notwendigen Angaben über deine Person – mit «Ich mache keine Aussage» oder «Ich verweigere die Aussage»!**

Nochmals: Wir raten dir dringend davon ab, auf gewisse Fragen – die du beispielsweise für ungefährlich hältst – Aussagen zu machen und bei anderen Fragen die Aussage zu verweigern. Dies wird im Gegensatz zu einer konsequenten Aussageverweigerung zu deinen Lasten interpretiert. Verweigere also zu allen Fragen deine Aussage!

Mache dir keine Illusionen: Die befragenden Beam:t:innen sind ausgebildete und geschulte Profis. Wenn du Aussagen machst, dann werden sie dich zuerst mit unverfänglichen Fragen in ein Gespräch verwickeln («Wie geht es dir?» / «Wer hat das Spiel gewonnen?» / «Möchtest du einen Kaffee?») und dich nach und nach in die Enge treiben. Es gilt: Je mehr du sagst, desto mehr Fragen zu dir, deinem Verhalten und deinem Umfeld werden gestellt. Auch wenn du vermeintlich davon überzeugt bist, du wirst die Beam:t:innen nicht an

der Nase herumführen und den Kopf nicht mehr aus der Schlinge ziehen können. **Verzichte deshalb auf jegliche Gespräche mit den Beam:t:innen!**

Denk daran: Lügen haben kurze Beine! Erfinde keine Geschichten, um dich oder andere zu schützen! Niemand ist in der Lage, eine Lügengeschichte so plausibel und detailliert zu erzählen, dass sie für die Ermittler:innen glaubwürdig erscheint. Es besteht zudem die Gefahr, dass du dich bei späteren Einvernahmen nicht mehr (vollständig) an deine Geschichte erinnerst, was dich in grosse Schwierigkeiten bringen wird. **Du wirst dich zwangsläufig in deiner Lügengeschichte verlieren, sodass du dich unabwendbar in Widersprüchen verstricken wirst, was dich komplett unglaubwürdig macht!**

Was gesagt ist, ist gesagt – gemachte Aussagen können nicht mehr rückgängig gemacht werden! Ein späteres Widerrufen der gemachten Aussagen oder auch nur eine Korrektur machen dich unglaubwürdig. Demgegenüber hast du im Verlauf des Verfahrens immer wieder die Gelegenheit, Aussagen zu machen. Wenn du eine Aussage machen willst, dann erst nach der Gewährung der Akteneinsicht und nach fachkundiger Beratung und Rücksprache mit einem Anwalt bzw. einer Anwältin!

Es kann sein, dass dir die Beam:t:innen Nachteile ankündigen, wenn du nicht mit ihnen kooperierst. Diese Drohungen («Wenn du nicht kooperierst, beantragen wir Untersuchungshaft») oder Versprechungen («Wenn du gestehst oder aussagst, kannst du nach Hause») sind meist nur Tricks der befragenden Personen. Verweigerst du deine Aussage, darf dies keine negativen Konsequenzen für dich haben, denn dies ist dein

Recht. Wird von Seite der befragenden Person etwas anderes behauptet, ist dies nur ein Versuch, dich zur Aussage zu bewegen!

Auch wenn es dir möglicherweise zuwider ist: **Wir empfehlen dir in den Befragungen gegenüber den Beamt:innen freundlich aber bestimmt aufzutreten! Die Beamt:innen wollen etwas von dir und nicht umgekehrt, nutze diesen Umstand zu deinem Vorteil!**

Wenn du die Aussage verweigerst, kann es sein, dass der Beamte oder die Beamtin die Einvernahme abbricht. Möglich ist auch, dass er/sie alle vorbereiteten Fragen trotzdem stellt. Es gilt: **Bleibe konzentriert und verweigere die Aussage ohne Protest und Unmutsbekundungen. Proteste und Unmutsbekundungen werden protokolliert und machen keinen guten Eindruck im späteren Verfahren!**

Bleibe auch dann bei der konsequenten Aussageverweigerung, wenn in den Fragen Lügen verpackt sind oder dir Aussagen von anderen Personen vorgehalten werden, die dich – zu Recht oder zu Unrecht – belastet haben sollen. Denk daran: Wenn du und deine Kolleg:innen konsequent die Aussage verweigern, kann es gar keine solchen Aussagen geben!

Schreibe dir nach der Einvernahme unbedingt auf, welche Fragen der Beamte oder die Beamtin gestellt hat. Aus den Fragen kann man oft herauslesen, ob und welche Beweise sie gegen dich in der Hand haben – noch bevor man die Akten einsehen darf.

Jede Einvernahme muss protokolliert werden. Nach der Einvernahme wird dir die Gelegenheit gegeben, das Protokoll durchzulesen und du wirst aufgefordert, das Protokoll zu unterschreiben. **Wichtig: Achte unbedingt darauf, dass die Fragen und die Antworten richtig wiedergegeben werden. Lese das Protokoll daher sorgfältig durch und streiche oder korrigiere, was so nicht gefragt oder so nicht gesagt wurde.** Ob du danach das Protokoll unterschreibst oder nicht, ist eher von symbolischer Bedeutung; der Inhalt muss korrekt sein.

Wichtig: Nimm dein Handy nicht an die Einvernahme mit. Es vorgängig zwingend an einem sicheren Ort zu deponieren, wobei dies am besten nicht bei dir zu Hause ist, sondern bei Personen, die mit dem Verfahren nichts zu tun haben! Der Grund hierfür liegt im Umstand, dass es in der Praxis vorkommt, dass oftmals direkt nach der Einvernahme eine Hausdurchsuchung durchgeführt wird.

Zu guter Letzt: Nachdem dir Akteneinsicht gewährt wurde, kann eine Anpassung der Aussagestrategie sinnvoll sein, da dann die Beweislage in der Regel klarer ist. Besprich mit einer Anwältin oder einem Anwalt, ob Aussagen oder sogar ein Geständnis sinnvoll sind. **Vergiss dabei nicht den wichtigsten Grundsatz: «Ohne Akteneinsicht und ohne Anwält:in keine Aussage»!**

3.5 Erkennungsdienstliche Massnahmen und DNA-Profil

Zu den erkennungsdienstlichen Massnahmen gehören beispielsweise **Fotos, Finger- und/oder Handflächenabdrücke**. Will die Polizei derartige Daten erfassen, kannst du dich weigern. Das hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft die erkennungsdienstlichen Massnahmen anordnen muss.

Die Erstellung eines DNA-Profiles muss dabei immer von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden – die Polizei darf nur die Abnahme der Probe anordnen (Stichwort: Wangenschleimhautabstrich). Bei diesen Daten handelt es sich um einzigartige, persönliche Erkennungsmerkmale, die in Datenbanken gespeichert und abgeglichen werden. **Deshalb kann es sein, dass du aufgrund der gespeicherten Daten für weitere Straftaten belangt wirst. Sei dir dessen stets bewusst und ergreife die dafür notwendigen Schutzmassnahmen!**



Gib acht, wo du überall deine Spuren hinterlässt!

3.6 Internetfahndung

Die Internetfahndung ist eine Methode der Strafverfolgungsbehörden, über die Medien mit Hilfe der Öffentlichkeit nach verdächtigen Personen zu suchen. Eine Internetfahndung läuft in der Regel nach dem sogenannten **«Drei-Stufen-Modell»** ab:

In einem ersten Schritt kündigen die Strafverfolgungsbehörden die Veröffentlichung der verpixelten Bilder an (meistens für die kommende Woche), sollten sich die gesuchten Personen bis dann nicht gestellt haben.

In der nächsten Phase werden die verpixelten Bilder publiziert, mit der Anmerkung, diese in einer Woche unverpixelt zu veröffentlichen – sollten die gesuchten Personen bis dann noch immer nicht identifiziert sein.

In einem letzten Schritt werden die Fotos so lange unverpixelt publiziert, bis die gesuchte Person identifiziert ist. **Beachte hierbei: Sind die Fotos erst einmal unverpixelt im Internet gelandet, ist es beinahe unmöglich, die Fotos wieder restlos zu löschen, da diese oftmals auch von den (Boulevard-) Medien übernommen und auf den eigenen Webseiten publiziert werden.**

Solltest du nach dem ersten Schritt («Ankündigung») befürchten, dass du mittels einer Internetfahndung gesucht werden könntest, dann wende dich an ein:e Anwält:in und an rechtshilfe@dv1879.ch.

3.7 Zutritt zum Stadion

Die Situation an den Stadioneingängen ist von Spielort zu Spielort unterschiedlich – wenn auch dank des sogenannten «Good Hosting»-Prinzips der SFL eine gewisse Vereinheitlichung und Entspannung an den Eingängen festzustellen ist. Für den Kontext der vorliegenden Broschüre ist es dabei wichtig zu wissen, dass private Sicherheitsdienste (z.B.: Deltas, Securitas, Protectas etc.) grundsätzlich nicht die gleichen Rechte im Umgang mit uns Fans besitzen, wie die Polizei selbst. So dürfen private Sicherheitsdienste ausserhalb von Spieltagen beispielsweise keine ID von dir verlangen und du bist in keiner Art und Weise dazu verpflichtet, auf etwelche Fragen der Sicherheitsdienste zu antworten. Die privaten Sicherheitsdienste dürfen dich jedoch unter Umständen bis zum Eintreffen der Polizei (am Tatort) festhalten. Beim Zutritt zum Stadion dürfen sie dich oberhalb der Kleider abtasten sowie einen Blick in deinen Rucksack werfen.

In allen Kantonen (ausser BS und BL) haben die privaten Sicherheitsdienste – gestützt auf das verschärfte Hooligankonkordat – anlässlich von Sportveranstaltungen jedoch erweiterte Befugnisse: So darf von dir eine ID verlangt werden, um einen Abgleich mit der «HOOGAN»-Datenbank (siehe Kapitel 5.2) vorzunehmen. Weiter dürfen sie dich auch im Intimbereich oberhalb der Kleider abtasten. Solchen Schikanen sollte man sich jedoch verweigern! Gemäss dem verschärften Hooligankonkordat darf einzig die Polizei Intimkontrollen in abgetrennten Bereichen vornehmen und dich unterhalb der Kleider abtasten.

Ganz allgemein musst du keine Intimkontrolle akzeptieren, denn du hast das grundsätzliche Recht, umzukehren und auf einen Matchbesuch zu verzichten. Falls du anlässlich einer Eingangskontrolle einer Intimkontrolle unterzogen werden solltest, verweigere dies sofort und mache die anderen Fans vor Ort umgehend darauf aufmerksam, sodass wir gemeinsam das weitere Vorgehen besprechen können. Im Zweifelsfall ist es besser, wenn wir uns gemeinsam gegen einen Matchbesuch entscheiden, wie dass wir solche Schikanen über uns ergehen lassen! Auch hier gilt: Notiere baldmöglichst alle dir zum Vorfall bekannten Details und melde dich unter rechtshilfe@dv1879.ch.

Kapitel 4: Behördenbriefe



Es ist wichtig, sämtliche Briefe und Dokumente sowie Couverts (Stichwort: Datumsstempel) der Behördenkorrespondenz aufzubewahren. Ebenso müssen aus beweistechnischen Gründen Quittungen oder Belege der Post (beispielsweise für eingeschriebene Briefe) zwingend aufbewahrt werden. **Nur mit den entsprechenden Quittungen und Belegen kannst du beweisen, dass du die juristischen Fristen eingehalten hast!** Insbesondere wichtig sind die sogenannten «Rechtsmittelfristen». Dies bedeutet konkret: **Die von den Behörden gesetzten Fristen sind zwingend einzuhalten, ansonsten ist der Zug abgefahren und du kannst keine Einsprache gegen eine Verfügung mehr einreichen bzw. wird deine Einsprache unabhängig der Rechtmässigkeit der Verfügung nicht behandelt.**

Wenn du von den Behörden erfahren hast, dass gegen dich ein Verfahren läuft (z.B.: wenn eine Einvernahme durchgeführt wurde), dann gelten die brieflichen Einschreiben der Behörden am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt und die Rechtsmittelfrist beginnt zu laufen. Läuft ein Verfahren gegen dich, dann musst du bei einer Ferienabwesenheit mit einer Postvollmacht sicherstellen, dass jemand für dich die Einschreiben abholen kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass du aus den Ferien zurückkommst und die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen ist!

So oder so: Da die Fristen teilweise nur wenige Tage betragen, ist es äusserst wichtig, dass du dich nach dem Erhalt eines Behördenbriefes sofort beim DV1879 meldest (rechtshilfe@dv1879.ch). **Grundsätzlich empfiehlt es sich, nach jedem Erhalt eines Briefes der Polizei oder einer anderen Ermittlungsbehörde mit dem DV Kontakt aufzunehmen!**

4.1 Vorladung

Eine «Vorladung» ist eine Verpflichtung, sich bei der vorladenden Behörde (z.B.: Polizei oder Staatsanwaltschaft) zu einem bestimmten Zeitpunkt einzufinden. Wenn der Grund der Vorladung nicht genannt wird, soll damit bezweckt werden, dass du dich nicht auf das Gespräch vorbereiten kannst. Es lohnt sich deshalb, im Vorhinein beim DV rechtliche Ratschläge einzuholen, da die Vorladung inhaltlich (stark) variieren kann. Wichtig hierbei: **Du bist verpflichtet, den vorgeschriebenen Termin einzuhalten oder diesen aufgrund eines wichtigen Grundes zu verschieben. Tust du dies nicht, kannst du polizeilich vorgeführt werden.** Dies bedeutet, dass dich die Polizei beispielsweise am Wohnort oder deinem Arbeitsplatz abholt – sofern dieser bekannt ist.

4.2 Strafbefehl

Rund 90% aller Strafverfahren wegen Vergehen und Verbrechen (siehe Kapitel 2.5) werden in der Schweiz mit einem sogenannten «Strafbefehl» erledigt. **Ein «Strafbefehl» ist ein Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat dabei eine rechtsstaatlich problematische Doppelfunktion: Die Staatsanwaltschaft ist untersuchende Behörde und Gericht zugleich.** Für dich bedeutet dies konkret: Wenn du dich nicht innert 10 Tagen mit einer Einsprache gegen einen Strafbefehl wehrst, dann wird der Strafbefehl rechtskräftig und du bist verurteilt. **Ein rechtskräftiger Strafbefehl hat folglich die gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichts!** Obwohl in Strafbefehlen Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden kön-

nen, basieren sie häufig auf einer nur oberflächlichen Sachverhaltsabklärung und sind deshalb oftmals schlicht falsch. **Wird dir ein Strafbefehl zugestellt, so solltest du dich umgehend beim DV melden. In der Regel lohnt es sich ausserdem, mit einer Anwältin oder einem Anwalt Einsprache zu erheben und Akteneinsicht zu verlangen.** Dies ermöglicht eine Chancenbeurteilung. Mittels dieser kann abgeschätzt werden, ob sich der Strafbefehl als kleineres Übel als die Weiterführung des Strafverfahrens erweist. Ist dies der Fall, so kann die Einsprache in einem nächsten Schritt noch immer zurückgezogen werden – womit der Strafbefehl rechtskräftig wird.

4.3 Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügung

Wird ein Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft gar nicht erst verfolgt, erlässt sie eine sogenannte «Nichtanhandnahmeverfügung». **Wurde zwar ein Strafverfahren eröffnet, in der Folge aber eingestellt, wird dir dies mit einer sogenannten «Einstellungsverfügung» mitgeteilt.** In diesem Fall müssen in der Regel alle erkennungsdienstlichen Massnahmen (z.B.: Fotos, Fingerabdrücke und/oder dein DNA-Profil), welche im Rahmen dieses Verfahrens erhoben wurden, gelöscht werden. Auch hast du unter Umständen Anspruch auf eine Entschädigung und/oder Genugtuung. Die Frist für eine Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung beträgt ebenfalls 10 Tage ab Zustellung der Verfügung. **Wir empfehlen dir, dich ebenfalls unter rechtshilfe@dv1879.ch zu melden, sobald dir die Einstellung des Verfahrens angekündigt wird!**

Aufgrund eines Vorfalls können unterschiedliche Massnahmen angeordnet werden. Neben einer **strafrechtlichen** Verurteilung können **verwaltungsrechtliche** (z.B.: Rayonverbot) und **privatrechtliche Konsequenzen** (z.B.: Stadionverbot, Schadenersatz, etc.) resultieren.

5.1 Strafrechtliche Konsequenzen

Solltest du in einem Strafverfahren schuldig gesprochen werden, wird dir entweder eine **Busse**, eine **Geldstrafe** (konkret: Eine verschuldensabhängige Anzahl Tagessätze multipliziert mit einkommensabhängiger Tagessatzhöhe) oder eine **Freiheitsstrafe** auferlegt. **Es sind auch Kombinationen dieser Strafen möglich**. Die Strafen können entweder bedingt, das heisst die Strafe muss nicht sofort geleistet werden, kann aber bei einem späteren Vorfall innerhalb einer festgelegten Probezeit widerrufen werden (auf Bewährung), oder unbedingt (sofort zu leisten) ausgesprochen werden. Für die Probezeit können Weisungen und Bewährungshilfe angeordnet werden. **Neben den Strafen kennt das Strafgesetz noch diverse andere Massnahmen, wie beispielsweise ambulante oder stationäre Therapien.**

Bei einer Verurteilung kommt es je nach Strafe zu einem Eintrag ins Strafregister. Geldstrafen und Freiheitsstrafen werden im Strafregister eingetragen; Bussen in aller Regel nicht. Wenn du zu einer bedingten Strafe verurteilt wurdest, dann ist der Eintrag nach Ablauf der Probezeit im Privatauszug nicht mehr ersichtlich. **Im Übrigen hängt die Dauer des Strafregistereintrags von der Höhe der Strafe ab – unter Umständen kann dich ein Vorfall also noch sehr lange «begleiten»!**

Kapitel 5: Konsequenzen eines Vorfalls



Welche Strafe gegen dich ausgesprochen wird, hängt letztlich von der Schwere des Delikts und des individuellen Verschuldens ab. Für die Höhe der Strafe, die Art der Strafe (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) und die Frage der Bewährung («bedingt» oder «unbedingt») spielt aber auch eine zentrale Rolle, ob du bereits vorbestraft bist oder nicht. Je mehr Vorstrafen du hast, desto härter wirst du bestraft – lass dich entsprechend nicht erwischen oder begehe im besten Fall gar keine Straftat!

5.2 Konsequenzen gestützt auf das Hooligankonkordat und das BWIS

Rayonverbot

Wenn du mit einem Rayonverbot belegt wirst, wird dir schweizweit während mehreren Stunden vor und nach Fussballspielen der Aufenthalt in festgelegten Bereichen verboten. Die Dauer eines Rayonverbots beträgt dabei maximal drei Jahre. Die Rayons sind mitunter nicht nur auf das Gebiet der jeweiligen Fussballstadien beschränkt, sondern können sich auch über ganze Stadtteile und Bahnhöfe erstrecken (siehe hierzu: www.rayonverbot.ch). Die Ursache für diese Massnahme liegt zumeist im Einsatz von pyrotechnischem Material oder aufgrund von tätlichen Auseinandersetzungen mit anderen bzw. gegnerischen Fans, Polizist:innen oder privaten Sicherheitsleuten. **Achtung: Für ein Rayonverbot kann jedoch bereits das blosses Mitführen von Pyrotechnik oder eine Tötlichkeit ausreichen!**

Die entsprechende Verfügung für ein Rayonverbot tritt sofort nach der erfolgreichen (brieflichen) Zustellung in Kraft. Auch wenn der Massnahme oft ein strafrechtlicher Vorwurf zu

Grunde liegt, muss das Rayonverbot separat angefochten werden. Je nach Kanton besteht eine unterschiedliche Frist, um gegen das Rayonverbot mit einem Rekurs vorzugehen (Einige Beispiele hierfür: Kt. SG: 14 Tage / Kt. BS: 10 Tage / Kt. BE & ZH: 30 Tage). Die Rechtsmittelbelehrung muss auf der Verfügung abgedruckt sein. **Auch hier gilt: Die Rechtsmittelfrist darf unter keinen Umständen verpasst werden! Solltest du die Frist verpassen, gibt es keine Möglichkeit mehr, gegen das Rayonverbot vorzugehen!**

Meldeauflagen

Je nachdem, welches Verhalten du in der Vergangenheit an den Tag gelegt hast und welches Vergehen dir vorgeworfen wird, kann die Polizei gegen dich auch eine sogenannte «Meldeaufgabe» anordnen. **Mit einer Meldeaufgabe wirst du verpflichtet, dich an Spieltagen zu gewissen Zeiten auf einem Polizeiposten zu melden** (z.B.: Kurz vor und nach dem Spiel). Es ist sogar möglich, dass dir eine Kombination von Rayonverbot und Meldeaufgabe auferlegt wird.

Eine Meldeaufgabe setzt dabei eine gewisse Schwere der Vorwürfe (z.B.: nicht «nur» eine Tötlichkeit und eine geringfügige Sachbeschädigung) oder einen Rückfall voraus – also, wenn gegen dich in den letzten zwei Jahren bereits ein Rayonverbot oder eine Ausreisebeschränkung (siehe weiter unten) verfügt wurde. **Meldeaufgaben können ebenfalls für maximal drei Jahre verfügt werden und dich in deinem Privatleben massiv einschränken.** Wir raten dir deshalb dringend, verfügte Meldeaufgaben auf ihre Rechtmässigkeit und insbesondere Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzufechten! Die Rechtsmittelfrist und das Verfahren sind dabei gleich wie bei einem Rayonverbot.

Polizeigewahrsam

Gestützt auf das Hooligankonkordat, kann gegen eine Person Polizeigewahrsam von maximal 24 Stunden verfügt werden – wenn dies die einzige Möglichkeit ist, sie an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen zu hindern. Sollte gegen dich Polizeigewahrsam verfügt werden, melde dich unbedingt unter rechtshilfe@dv1879.ch!

Ausreisebeschränkung

Insbesondere wenn gegen dich eine Massnahme des Hooligankonkordats verhängt wurde, kann dir bei internationalen Spielen des FCSG die Ausreise in das Land des Spielortes verboten werden, sofern die Polizei annimmt, dass du dich am entsprechenden Auswärtsspiel gewalttätig verhalten wirst. In der Vergangenheit ist es zudem vorgekommen, dass auch Ausreisebeschränkungen anlässlich von Risikospiele von befreundeten Fanszenen ausgesprochen wurden.

Die Ausreisebeschränkung wird auf Antrag der Polizei vom Bundesamt für Polizei («fedpol») verfügt. Die Erfahrung mit Ausreisebeschränkungen hat gezeigt, dass diese Massnahme oft unverhältnismässig verfügt wird. Deshalb ist es notwendig, auch verfügte Ausreisebeschränkungen auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzufechten.

Eintrag in das Informationssystem «HOOGAN»

Das Informationssystem «HOOGAN» wird vom «fedpol» betrieben. Darin werden Daten über Personen aufgenommen, die sich anlässlich eines Fussball- oder Eishockspiels «gewalttätig» verhalten haben. Für die Aufnahme deiner Da-

ten in diese Datenbank reicht es aus, wenn gegen dich ein Stadionverbot verfügt wurde. Achtung: Dein Eintrag wird erst drei Jahre nach Ablauf der eigentlichen Massnahme gelöscht. Wenn dir beispielsweise ein zweijähriges Stadion- und Rayonverbot auferlegt wurde, wird dein «HOOGAN»-Eintrag erst drei Jahre nach dem Ende der Massnahmen gelöscht – du bist entsprechend rund fünf Jahre im System gespeichert!

5.3 Privatrechtliche Konsequenzen

Stadionverbot

Ein Stadionverbot wird aufgrund des Hausrechts der Vereine ausgesprochen. Dies beispielsweise, wenn jemand im Rahmen eines Fussballspiels eine Straftat begeht oder lediglich gegen die Stadionordnung verstösst. Wird gegen dich ein Stadionverbot ausgesprochen, dann ist dir für die Dauer des Stadionverbots schweizweit der Besuch von Fussball- und Eishockeyspielen untersagt. Ein Stadionverbot dauert je nach Tatbestand zwischen einem Jahr und (in sehr gravierenden Fällen) zehn Jahre. Missachtest du das Stadionverbot, droht dir bei einem Strafantrag eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs und eine Verlängerung des Stadionverbots. Überlege dir also gut, ob und welche Spiele du trotz eines laufenden Stadionverbots trotzdem besuchen willst! Die Dauer des Verbots läuft ab dem Datum, an welchem das Verbot durch die zuständige Stelle ausgesprochen wurde. Der Poststempel ist in diesem Fall entsprechend irrelevant.

Wird gegen dich ein Stadionverbot ausgesprochen, hast du das Recht auf eine Anhörung. Diese musst du innerhalb

von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Aussteller (in der Regel der Heimklub) verlangen. In diesem Gesuch erklärst du deine Sichtweise und nennst Beweismittel wie beispielsweise Fotos oder Zeug:innen. Dann wirst du zu einer Anhörung eingeladen. Nach der Anhörung wird über das Stadionverbot und die Dauer entschieden. Wird ein Stadionverbot von mehr als zwei Jahren bestätigt, kannst du dagegen beim Generalsekretariat des Schweizerischen Fussballverbandes («SFV») eine schriftliche Einsprache einreichen und ausführlich begründen, warum das Stadionverbot unverhältnismässig ist oder für eine übertrieben lange Dauer ausgesprochen wurde. Solltest du ein Stadionverbot erhalten, dann melde dich ebenfalls unter rechtshilfe@dv1879.ch.

Schadenersatz

Schadenersatz ist ein geldwerter Ausgleich eines verursachten Schadens. Dieser wird häufig im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen (Kleber, Graffitis, etc.) eingefordert. So musst du unter Umständen für die Reparatur- oder Reinigungskosten aufkommen. Bei Gewalt gegen Personen kann neben dem Schadenersatz auch eine Genugtuung geschuldet sein. Sollte von dir Schadenersatz und/oder Genugtuung verlangt werden, ist eine juristische Beratung ratsam!

Mit dieser Broschüre wollten wir dir aufzeigen, welche Rechte du im Umgang mit dem Justizapparat hast und wie du dich und deine Kolleg:innen im Kontakt mit der Polizei nicht in unnötige Gefahr bringst. Dabei hat sich schnell gezeigt, wie komplex dieses Thema ist. Um sich gegen repressive Massnahmen zu wehren, ist eine fachkundige Hilfe deshalb unumgänglich.

Wir möchten an dieser Stelle deshalb nochmals den eingangs erwähnten Grundsatz in Erinnerung rufen: **Sei vorbereitet, kenne deine Rechte und verweigere konsequent die Aussage, bis du mit einem Anwalt oder einer Anwältin gesprochen hast.**

Espenblock St. Gallen



Espenblock St.Gallen